

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 256/2013
Vorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Kommunalwahlausschuss	1	25.09.2013
Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung vom Vorsitzenden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung

Ich erkläre, heute vom Vorsitzenden des Kommunalwahlausschusses gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung zur unparteiischen Wahrnehmung meines Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden zu sein.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verschwiegenheitspflicht alle bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen umfasst, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Name	Unterschrift